<u>Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV</u>

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet Kempen - ausgenommen Versorgung Wartsbergsiedlung, An Haus Padenberg und Auf dem Zanger - werden ab dem 01.01.2025 wie folgt geändert:

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
(nachstehend „Unternehmen“ genannt)

und

[...]
(nachstehend „Kunde“ genannt)

für das Objekt
[Objektbezeichnung]

für das ein korrespondierender Netzanschlussvertrag zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Kunden, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten andererseits besteht.

§ 1
Art und Umfang der Wärmeversorgung

1. Das Unternehmen liefert Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung für das im Titel genannte Gebäude des Kunden.

2. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 110°C. Die minimale Vorlauftemperatur beträgt 70°C und wird unterhalb + 12°C Außentemperatur gleitend auf höchstens 110°C bei -10°C erhöht. Die Temperaturangaben beziehen sich auf das Heizwasser an der Hausstation (Übergabestelle). Die Heizungsanlagen des Kunden müssen so ausgelegt sein, dass die Abkühlung des Heizwassers zwischen Vor- und Rücklauf bei einer Außentemperatur von -10°C mindestens 60 K (K=Kelvin) beträgt. Die maximale Rücklauftemperatur darf 50°C nicht überschreiten.

3. Die Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, die von dem Kunden zu erstellen sind, müssen für die niedrigste Vorlauftemperatur des Heizwassers im Sommer von 70°C ausgelegt werden.

4. Für die Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die Wärme während des ganzen Jahres geliefert.

5. Der Kunde/die Kundin deckt diesen Wärmebedarf ausschließlich aus der Wärmelieferung des Unternehmens. Dies stellt keine Mindestabnahmemengenregelung dar. Das Unternehmen haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Wärmebedarf, sofern die Angaben des Kunden/der Kundin unzutreffend oder fehlerhaft waren.

6. Die Wärme wird dem Kunden/der Kundin nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Unternehmen abzustimmen und bedarf der Zustimmung in Textform.

§ 2
Anlagen, Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Netzanschlussvertrag

1. Die Übergabestelle der zu liefernden Wärme sind die Hauptabsperrvorrichtungen an den Zu- und Rückleitungen des Hausanschlusses bzw. die Stelle gem. Punkt 4.3.1 bis 4.3.3 der Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser entnommen aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Kempen GmbH vom 1. Januar 2005. Die Errichtung, Unterhaltung und Eigentumsverhältnisse von Anschlussanlagen und Hausanlagen richtet sich nach einem separaten Netzanschlussvertrag.

2. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Wärmeversorgungsvertrags.

§ 3
Messung der Wärme

1. Die Wärmemessung erfolgt nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 Abs. 1 FFVAV durch einen Wärmemengenzähler, der von dem Unternehmen bereitgestellt und betrieben wird.

2. Maßgebend für die Abrechnung sind die von dem Zähler erfassten Wärmemengen an der Übergabestelle.

3. Zur Wärmemessung werden Messeinrichtungen verwendet, die der Eichpflicht unterliegen. Sollte der Kunde dennoch an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, kann er schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen.

4. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Kunden.

§ 4
Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

   a) dem Jahresgrundpreis
   b) dem Messpreis
   c) dem Arbeitspreis

2. Der Jahresgrundpreis wird nach der im Inbetriebsetzungsantrag beantragten Wärmeleistung berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Basisgrundpreis in Euro pro Objekt und einen Grundpreis für die Anschlussleistung in Euro pro Kilowatt. Hinzu kommt ein jährlicher Messpreis in Euro je Messeinrichtung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 5).

3. Der Grundpreis anteilig auf die Monate ist auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Grund des Nichtbezuges, soweit er nicht aus der Sphäre des Unternehmens stammt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so wird der monatliche Grundpreis zeitanteilig berechnet.

4. Der Arbeitspreis ist die Vergütung für den tatsächlichen Wärmeverbrauch, der vom Wärmemengenzähler erfasst wird. Dieser wird ergänzt durch zusätzliche Preisglieder für die Kosten aus der Gasumlage und für den Zukauf von CO2 Emissionsrechten. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Arbeitspreis ergibt sich ebenfalls aus dem Preisblatt (Anlage 5).

5. Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden vom Unternehmen im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen in einem Zeitraum von 12 Monaten erhoben. Die Jahresendabrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

6. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Unternehmen festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann das Unternehmen die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.

7. Die Abschlagszahlungen sind zu den oben genannten Terminen fällig. Der Betrag ist vom Kunden, sofern dieser dem Unternehmen keinen Lastschriftauftrag erteilt hat, zu überweisen oder bar zu bezahlen. Bei Unterdeckung des Kontos trägt der Kunde alle Zusatzkosten, die zur Realisierung der Forderung anfallen.

8. Abrechnungsjahr ist das Verbrauchsjahr/Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Endabrechnung vorgenommen. Der in der Jahresendabrechnung ausgewiesene Differenzbetrag ist zwischen dem Unternehmen und dem Kunden/der Kundin auszugleichen. Der Kunde/die Kundin kann auch unentgeltlich eine elektronische Bereitstellung der Abrechnungen verlangen. Abweichend hiervon kann zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Unternehmen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden; in dem Fall gelten die vorstehenden Ziffern 6. und 7. entsprechend.

9. Sind fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet, werden dem Kunden/der Kundin monatlich Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt.

10. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich nach Feststellung in Textform vorzubringen.

11. Änderung der Abrechnungsgrundlage

    a) Nach Inkrafttreten des Wärmeversorgungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Änderungen der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie bauliche Veränderungen der versorgten Gebäude vor ihrer Ausführung dem Unternehmen mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von dem Unternehmen schriftlich bestätigt ist.

    b) Ergibt sich aus den Änderungen der Heizungsanlagen, der Warmwasserbereitungsanlagen oder der Gebäude eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage, so wird der Jahresgrundpreis anteilig den neuen Verhältnissen angepasst.

    c) Wird festgestellt, dass sich die Abrechnungsgrundlage gegenüber den vertraglichen Abmachungen geändert hat, ohne dass dem Unternehmen Anzeige gemacht worden ist, so kann eine Nachberechnung für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage erfolgen.

12. Preisänderungen

    Die Wärmepreise werden zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Preisänderungsklauseln entsprechend lit. a) bis d) sowie unter Berücksichtigung der unter lit. e) genannten Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst mit Ausnahme von d), es erfolgt eine unmittelbare Anpassung zum Zeitpunkt der Veränderung der Gasspeicherumlage.

    Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

    a) Änderung des Jahresgrundpreises gemäß § 4 Absatz 2

       Der neue Jahresgrundpreis - bestehend aus dem Basisgrundpreis pro Anschlussobjekt und dem Grundpreis für die Anschlussleistung in kW - wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

       $$GP_{neu} = GP_{neuBASIS} + GP_{neuPLUS}$$

       $$GP_{neuBASIS} = GP_{0BASIS} (0{,}2 + 0{,}25\ I/I_0 + 0{,}55\ L/L_0)$$

       $$GP_{neuPLUS} = GP_{0PLUS} (0{,}2 + 0{,}25\ I/I_0 + 0{,}55\ L/L_0)$$

    b) Änderung des Arbeitspreises gemäß § 4 Absatz 4

       Der neue Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

       $$AP_{neu} = AP_0\ 0{,}16 + 0{,}48\ EG/EG_0 + 0{,}16\ I/I_0 + 0{,}20\ W/W_0$$

    c) Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasumlage

Der Zusatzpreis (ZPGU) für die Kosten aus der Gasumlage wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$ZPGU_{neu} = ZPGU_0 * SPU/SPU_0$

Mit: ZP_0 = entspricht den aktuellen Kosten für der Gasspeicherumlage mit dem jeweils gültigen Wert (2,99 EUR/MWh ab 01.01.2025), die beim für den Bezug des Erdgases, dass für die Wärmeerzeugung zum Einsatz kommt, entstehen = **4,77 €/MWh**

d) Zusatzpreis für den Zukauf von CO_2 Emissionsrechten

Der Zusatzpreis (ZPCO2) für den Zukauf von CO_2 Emissionsrechten wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$ZPCO2_{neu} = ZPCO2_o * 0,34 * E_{nEHS}/E_{nEHS0} + 0,66*(1-GA) * E_{EU-EHS}/E_{EU-EHS0}$

Mit: ZPCO2o = einem Anteil von 0,34 des Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E nEHS) in Höhe von = 55,00 Euro €/t CO2 für das Jahr 2025 und einem Anteil von 0,66 des Emissionspreises aus dem für den Europäischen Emissionshandel (E EU-EHS) in Höhe von in Höhe von 67,58 €/t CO2 - entspricht dem Mittelwert der Monatswerte für den Börsenpreisindex ECarbix im Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024, vermindert um die Gratisallokation (GA), die für das Jahr 2025: 23,05 % beträgt, resultierend aus dem Basiswert in Höhe von 30 % der um den sog. linearen Kürzungsfaktor, gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 : 0,7901 reduziert wird = 10,09 €/MWh

e) Änderung des Messpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Messpreis wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$MP_{neu} = MP_0 (0,2 + 0,25\ I/I_0 + 0,55\ L/L_0)$

f) Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die unter lit. a) bis e) verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP_{neu}; $GP_{neuBASIS}$; $GP_{neuPLUS}$: neue Jahresgrundpreise

GP_{0Basis}: Basis-Jahresgrundpreis für den Basisgrundpreis pro Objekt in Höhe von **netto 118,13 €**

GP_{0PLUS}: Basis-Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung in Höhe von **netto 33,65 € je kW**

MP_{neu}: neuer jährlicher Messpreis je Messeinrichtung

MP_0: jährlicher Basis-Messpreis je Messeinrichtung. Die Höhe ist abhängig von der Zählergröße: in Höhe von **netto 61,07 € je Jahr MP €/ St.** (bis 50 kW Anschlussleistung)
netto 93,40 € je Jahr MP €/ St. (bis 100 kW Anschlussleistung). Weitere Zählergrößen lt. Preisblatt (Anlage 5).

AP_{neu}: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP_0: Basis-Arbeitspreis in Höhe von **netto 96,12 € je MWh**

$ZPCO2_{neu}$: neuer Zusatzpreis für den Zukauf von CO_2- Emissionsrechten

$ZPCO2_0$: Basis Zusatzpreis in Höhe von **10,09 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden.

Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Zukauf von CO2-Emissionsrechten, die von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung der Wärme erworben werden müssen. gem. der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode, (Berücksichtigung einer kostenlosen Zuteilung.) Der im jeweiligen Jahr maßgebliche Anteil ist der aktuellen Ausgabe des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu entnehmen. Für den Teil der Wärmeerzeugungsanlagen, die nicht den Regelungen des europäischen Emissionshandels unterliegen, müssen Emissionsrechte nach den Bestimmungen des Nationalen Emissionshandel (E nEHS) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikate Handel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412, erworben werden.

$ZPGU_{neu}$: neuer Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasspeicherumlage. Anpassungen erfolgen bei einer Änderung der Umlage jeweils zum gleichen Zeitpunkt automatisch.

$ZPGU_0$ Basis Zusatzpreis Gasumlage in Höhe von **4,77 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden am 01.01.2025. Der Gesetzgeber hat - zur Abwendung einer Gasmangellage - im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 35e eine Umlage auf den Bezug von Erdgas beschlossen. Diese dient der Abdeckung der Kosten, die für die Sicherung der Befüllung der Gasspeicher entstehen. Diese beim Erdgasbezug entstehenden zusätzlichen Kosten werden nicht durch den verwendeten Erdgasindex abgebildet. Aus diesem Grund erfolgt die Berücksichtigung dieser Kosten in Form eines separaten Preisgliedes. Mit dem Entfall dieser zunächst zeitlich befristet erhobenen Umlage, entfällt auch der Zusatzpreis Gasumlage. Die jeweils gültigen Preise für die genannten Umlagen werden von dem Marktgebietsverantwortlichen, der Trading Hub Europe veröffentlicht.

SPU_{neu} Gasspeicherumlage. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Wärmelieferung aktuell gültige Preis für diese Umlage. Diese wird von der Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlicht.

SPU_0 Der Basiswert der Gasspeicherumlage in Höhe von **2,99 € je MWh** ist der am 01.01.2025 gültige Wert.

E_{nEHS0}: Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E_{nEHS}) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 - nEHS für 2025= 55,00 Euro €/t CO2

E_{nEHS0}: Der Basiswert nach dem BEHG für das Jahr 2025 = **55,00 Euro €/t CO2**

$E_{EU\text{-}EHS}$: Preis für Europäische Emissionszertifikate in €/t CO_2, Der Preis für die Emissionszertifikate wird über den monatlichen Börsenpreisindex ECarbix ermittelt. Der Index wird von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht und bildet die Kostenentwicklung für Emissionszertifikate an der Börse innerhalb eines Monats ab.

European Energy Exchange AG (www.eex.com)
Augustusplatz 9
04109 Leipzig, Germany

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

$E_{EU\text{-}EHS0}$: Der Basiswert für den Emissionspreis aus dem Europäischen Emissionshandel in Höhe von 67,58 €/t CO2 des Börsenpreisindex ECarbix von Oktober 2023 bis September 2024

GA: Gratisallokation
Der Anteil (%), zu dem Emissionsrechte von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung und/oder Verteilung der Wärme erworben werden müssen, reduziert sich um eine kostenfreie Zuteilung in Höhe 30%, die um den sog. linearen Kürzungsfaktor, der gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 0,7901 beträgt, vermindert wird.

GA_0: Der Basiswert des Gratisallokation für das Jahr 2025 beträgt:0,3 *0,7981 = **0,205**

I: Investitionsgüterindex
(Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

I_0: Der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von **115,2** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

L: Lohnindex
(Lohnindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 63261-0016, Verdiensterhebung Deutschland, Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste nach Wirtschaftszweigen (WZ2008), WZ08-D, Energieversorgung).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal des Vor-Vorjahres sowie dem 1. und 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L_0: Der Basiswert des Lohnindex in Höhe von **110,3** ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal 2023 sowie des 1. und 2. Quartal des 2024 (2022 = 100).

EG: Erdgasindex
(Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (6-Steller), GP19-352228, Erdgas, Börsennotierungen).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

EG_0: Der Basiswert des Erdgasindex in Höhe von **88,3** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindexes für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

W: Wärmeindex
(Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

W_0: Der Basiswert des Wärmeindex in Höhe von **171,8** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2020 = 100).

Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet

13. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Werden die vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist das Unternehmen berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.

14. Sollten der Lohnindex oder der Erdgasindex als Maßstab für Änderungen des Wärmepreises nur noch teilweise oder gar nicht mehr anwendbar sein, bleibt eine Umstellung der Preisgleitklauseln an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.

15. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Beschaffung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Unternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen die Preise unter den Ziffern 2 bis 4 entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für das Unternehmen Wirkung entfaltet.

16. Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Nettopreisen um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

17. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Zahlungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

§ 5
Rechtsnachfolge

1. Der Kunde wird entsprechend § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV einen Rechtsnachfolger verpflichten, in den Wärmeversorgungsvertrag einzutreten.

2. Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden/der Kundin, ist dieser verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner:in zu übertragen. Der Kunde/die Kundin hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Rechtsnachfolgende verpflichtet wird, die übernommenen Rechte und Pflichten auch weiteren Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen. Die ausscheidende Partei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der/die Rechtsnachfolgende der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat.

3. Das Unternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf Rechtsnachfolgende zu übertragen. Der Kunde/die Kundin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 6
Datenschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das Unternehmen. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Kunde/die Kundin, dass er die allgemeinen Informationen des Unternehmens zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat.

§ 7
Zutrittsrecht

1. Der Kunde/die Kundin hat nach vorheriger Benachrichtigung dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Unternehmens den Zutritt zu seinen Räumen gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

2. Der Kunde hat den Heizraum mittels eines Sicherheitsschlosses gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Kunde trifft die hierfür notwendigen Vorkehrungen und stellt dem Unternehmen die Schlüssel, die zum Betreten des Heizraumes bzw. des Gebäudes erforderlich sind, in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich zur Verfügung.

3. Bei Verweigerung der Rechte nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, welche das Unternehmen dazu berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

4. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines/einer Dritten zu betreten, muss der Kunde/die Kundin alles ihm Zumutbare unternehmen, um dem Unternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 8
Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.
2. Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder Unternehmen mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein Jahr als stillschweigend vereinbart.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9
Wirtschaftsklausel

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Unternehmens und des Kunden in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch das Unternehmen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10
Gültigkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen.

2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die AVBFernwärmeV oder FFVAV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist das Unternehmen über § 9 dieses Vertrages hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Das Unternehmen wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde/die Kundin von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde/die Kundin ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 11
Allgemeine Bedingungen und sonstige Vereinbarungen

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die Versorgung mit (Fern)Wärme. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag die gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung und die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV. Darüber hinaus finden auch die Vorschriften der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) auf den Vertrag Anwendung.

2. Die Haftung des Unternehmens für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung regelt sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an seine Mieter bzw. Untermieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter bzw. Untermieter oder sonstige Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6. Abs. 1 - 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Unternehmens bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertretenden sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens.

4. Im Besonderen sei hier auf § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV verwiesen, wonach der Hausanschluss vor Beschädigung geschützt und stets zugänglich sein muss.

§ 12
Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Kempen.

§ 13
Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFernwärmeV (Anlage 1 des Vertrages)
- die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV (Anlage 2 des Vertrages)
- die FFVAV (Anlage 3 des Vertrages)
- die Angaben über den grundpreispflichtigen Anschlusswert (Anlage 4 des Vertrages)
- das Preisblatt für die Wärmeversorgung des Unternehmens (Anlage 5 des Vertrages)
- die Technischen Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung des Unternehmens (können beim Unternehmen eingesehen werden)
- eine optional zu nutzende Bankeinzugsermächtigung

§ 14
Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht:
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Ihren Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Str. 50, 47906 Kempen, Tel.: 02152/1496-154, Fax: 02152/1496-254, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:
Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns

einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung entspricht.
Ende der Widerrufsbelehrung

Kempen, den _____

_____

Stadtwerke Kempen GmbH

Kempen, den _____

_____

Unterschrift Kunde

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen
E-Mail: vertrieb@Stadtwerke-Kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.

Der Vertragsschluss erfolgte am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum:
_____

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH
(AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 742)
gültig ab 01.01.2025

I. Vertragsabschluss – zu § 2 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Kempen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Kempen unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke Kempen in einen Netzanschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Kempen Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse – zu § 9 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kempen bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
4. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen.

5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung verändert. Als Änderung gilt beispielsweise:
   – Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren Netzanschlusses

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass:

– für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen, oder

– infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

III. Netzanschluss – zu § 10 AVBFernwärmeV

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzanschlussportal zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Netzanschluss installiert werden soll.

2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses; er beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke Kempen innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal berechnen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

4. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.

5. Der Netzanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Kempen und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. 6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein.
Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken Kempen eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig.
Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken Kempen eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke Kempen machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Kempen die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.

2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage – zu § 13 AVBFernwärmeV

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Kempen über das Vertragsinstallationsunternehmen über das Netzanschlussportal zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke Kempen bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Kempen für eine Monteurstunde mit KFZ und eine Monteurstunde ohne KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke Kempen.
5. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen. Sollte der Kunde, entsprechend § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der Leistung verlangen, werden die Kosten hierfür gemäß gültigen Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen – zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke Kempen jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke Kempen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke Kempen gleichbleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke Kempen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.
3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke Kempen gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vorgedruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke Kempen (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Preisblatt

Netzanschluss Fernwärme Versorgungsgebiet Kempen		Netto	Brutto
Bestandsgebiet	bis10m ab Straßenmitte einfach Verlegung max. 40kW	11.530,00 €	13.720,70
Bestandsgebiet	jeder weitere Meter	400,00 €	476,00
NBG/ Bestandgeb.	bis 10m ab Straßen mitte dreifach Verlegung max. 40kW	-	-
NBG/ Bestandgeb.	jeder weitere Meter	-	-
BKZ	je kW	entfällt	
Kompaktstation	mit WWSpeicher Einfamilienhaus	5.401,09 €	6.427,30 €
	für Mehrfamilienhaus	8.545,31 €	10.168,92 €
	als Durchlaufprinzip Einfamilienhaus	5.982,35 €	7.119,00 €

Ab 40 kW wird der Netzanschluss nach tatsächlichem Aufwand ab der Hauptleitung berechnet

Leistungsanpassung in allen Versorgungsgebieten	ohne Materialeinsatz bis 40kW Netto	ohne Materialeinsatz bis 40kW Netto	mit Materialeinsatz bis 40kW Brutto	mit Materialeinsatz bis 40kW Brutto
Gesamt	186,05 €	886,15 €	221,40 €	1.054,52 €

Über 40 kW werden die Kosten individuell berechnet

	Netto	Brutto
Stundensatz Verwaltung	84,50 €/h	100,56 €/h
Stundensatz Monteur mit KFZ	59,30 €/h	70,57 €/h
Stundensatz Monteur ohne KFZ	57,10 €/h	67,95 €/h

Die Brutto-Preise beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Preisstand 01.01.2025

Das Preisblatt ist auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden

Herausgeberin:
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
Tel. 02152 1496-0
info@stadtwerke-kempen.de
www.stadtwerke-kempen.de

Anlage 4

Anlage zum Wärmeversorgungsvertrag (Muster)
Versorgungsart: 5

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen

Kunden-Nr.: ……
Fernwärmezähler-Nr.: ……
Zugang: ……

Der Jahresgrundpreis für die nachstehende Abnahmestelle wird nach folgender beantragten Wärmeleistung berechnet:

Kunde: ……
Straße: …… Nr.: …… **47906 Kempen**

Der grundpreispflichtige Anschlusswert beträgt aufgrund der Wärmebedarfsberechnung:

Grundpreispflichtiger Anschlusswert: …. **kW**

Anlage 5

Fernwärmepreise ab 01.01.2025

Für Neuverträge mit Beginn ab dem 01. Januar 2025

		Netto	Brutto
Jahresgrundpreis	**Einheit**	**€/Jahr**	**€/Jahr**
Haushalts- und Gewerbeabnahme Basispreis pro Objekt	Euro/Objekt	118,13	140,57
Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung (je angefangene kW Anschlusswert)	Euro/kW	33,65	40,04
Messpreis je Messeinrichtung			
bis 50 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	61,07	72,67
bis 100 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	93,40	111,15
bis 200 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	109,28	130,04
bis 300 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	129,64	154,27
bis 900 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	162,58	193,47
bis 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	211,62	251,83
größer 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	419,67	499,41
Arbeitspreis (inkl. Zusatzpreis für den Zukauf von CO2--Emissionsrechten 10,09 Euro/MWh netto und Zusatzpreis für die Kosten der Gasumlage 4,77 Euro/MWh netto)	Euro/MWh	110,98	132,07

Die Brutto-Preise beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

* * *

Kempen, im Dezember 2024

Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen